



## **MITTEILUNG DES PRÜFUNGSAUSSCHUSSES**

Herausgegeben vom Gemeinsamen Prüfungsausschuss  
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft  
Schumpeter School of Business and Economics

**NR\_05/2025**

**18. Juli 2025**

### **Information zur Klausurteilnahme**

Zu den einzelnen Klausuren können sich nur diejenigen Studierenden anmelden, die – sofern dies die jeweilige Prüfungsordnung vorsieht – zur Prüfung zugelassen sind. Die Anmeldung zu Klausuren erfolgt innerhalb der vom Prüfungsausschuss und dem Zentralen Prüfungsamt festgelegten Anmeldefristen online über StudiLöwe oder WUSEL oder persönlich im Prüfungsamt. Die Frist für die Anmeldung zu den Klausuren läuft am letzten Tag des jeweils angesetzten Anmeldezeitraums um 24:00 Uhr ab. Nach Ablauf dieser Frist sind keine Klausuranmeldungen mehr möglich.

Bei technischen Problemen bei der Anmeldung über StudiLöwe oder WUSEL wenden Sie sich bitte umgehend über Ihren Uni-Mailaccount an Ihre zuständige Sachbearbeitung im Zentralen Prüfungsamt. Bitte beschreiben Sie möglichst genau die vorgenommenen Eingaben in StudiLöwe oder WUSEL und die Fehlermeldung, damit diese durch die Systemadministration überprüft werden können. Nur so lässt sich ggfs. ein unverschuldetes Fristversäumnis heilen.

Studierende in Studiengängen, die nicht durch den wirtschaftswissenschaftlichen Gemeinsamen Prüfungsausschuss betreut werden, beachten bitte zur Anmeldung von Klausuren die für sie ggf. abweichenden einschlägigen Regelungen und Fristen.

An welchen Tagen die einzelnen Klausuren stattfinden und welche Prüferinnen und Prüfer für die einzelnen Prüfungsgebiete bestellt sind, gibt der Gemeinsame Prüfungsausschuss frühestmöglich vor dem ersten Prüfungstermin durch Aushang und im Internetangebot der Fakultät bekannt. Die Prüfungstage werden mit Beginn der Anmeldefrist verbindlich. Die Angabe der Uhrzeit erfolgt unter dem Vorbehalt ggf. erforderlicher Änderungen und ist erst mit Zugang der Ladung zur Prüfung verbindlich.

Frühestens 6 Tage vor der Klausur werden Sie per Mail an Ihre Uni-Mailadresse zur Prüfung geladen. Dieser Ladung können Sie Ihren individuellen Klausorraum und den Ihnen zugewiesenen Sitzplatz entnehmen, außerdem wird Ihnen mitgeteilt, welche Hilfsmittel außer Schreibutensilien (Füllfederhalter, Kugelschreiber, Tinte, Bleistifte, Radiergummi und Lineal) zur Prüfung zugelassen sind. Es wird empfohlen, die Ladung – möglichst ausgedruckt – zur Klausur mitzuführen. Ihr persönliches Klausurexemplar wird nur in dem Ihnen zugeordneten Prüfungsraum bereitgehalten. Eine Prüfungsteilnahme in einem anderen Klausorraum ist ausgeschlossen.

Bitte beachten Sie, dass eine Teilnahme an Prüfungen der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft – unabhängig von Ihrem studierten Studiengang – nur möglich ist, wenn Ihre Matrikelnummer auf der jeweiligen Anmeldeleiste aufgeführt ist. Eine Teilnahme an einer Prüfung ohne vorherige Anmeldung und/oder eine Teilnahme in einem anderen Klausorraum ist nicht möglich. Nicht auf der Anmeldeleiste aufgeführte Studierende werden im jeweiligen Klausorraum durch die Aufsichtführenden abgewiesen und nicht zur Teilnahme an der Prüfung zugelassen.

Sollten Sie drei Tage vor der Prüfung feststellen, dass Sie keine Ladung zur Prüfung erhalten haben, obwohl Sie sich regulär zu dieser Prüfung angemeldet haben, wenden Sie sich bitte unverzüglich zur Klärung des weiteren Vorgehens telefonisch oder über Ihre Uni-Mailadresse an Ihre Sachbearbeitung im Zentralen Prüfungsamt.

Die Prüflinge werden gebeten, sich spätestens 15 Minuten vor Klausurbeginn vor dem Klausorraum einzufinden und, sobald die Aufsichtführenden dazu auffordern, unverzüglich den mit der Ladung zur Prüfung mitgeteilten persönlichen Sitzplatz einzunehmen. Die Sitzplätze sind nummeriert.

Die Prüflinge müssen sich gegenüber den Aufsichtführenden durch einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis, Reisepass, Führerschein, Aufenthaltstitel o.ä.) ausweisen, ggf. ist zusätzlich der dgti Ergänzungsausweis vorzulegen. Dies geschieht entweder vor Beginn oder am Sitzplatz während der Klausur. Bitte legen Sie diese Dokumente während der gesamten Klausurdauer vor sich auf Ihren zugewiesenen Arbeitsplatz. Die Aufsichtführenden werden Ihnen die Teilnahme an der Klausur verweigern, wenn Sie sich nicht ausweisen können und eine Identitätsfeststellung auf andere Art nicht möglich ist.

Der Zutritt zum Klausorraum ist nur den Prüflingen gestattet.

Die Prüflinge sollten es vermeiden, nicht notwendige Gegenstände (insb. Mäntel, Aktentaschen, Handtaschen, Rucksäcke und Papier) mit in den Klausorraum zu bringen. Jedenfalls dürfen sich während der Klausur außer den ausdrücklich erlaubten Hilfsmitteln, Schreibutensilien, Esswaren und Getränken im Umkreis des Platzes keine weiteren Gegenstände befinden. Mitgebrachte Gegenstände sind an einem von den Aufsichtführenden angewiesenen Platz abzulegen. Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang insbesondere, dass das Mitführen eines Mobiltelefons, einer Smartwatch oder eines ähnlichen Geräts, unabhängig vom Schaltzustand, während der Klausur als Täuschungsversuch gewertet wird.

Bitte entnehmen Sie in Ihrem eigenen Interesse Schreibutensilien aus der Federmappe, um durch eine mögliche Kontrolle der Federmappe während der Klausur nicht gestört zu werden.

Es darf ausschließlich das ausgegebene Klausurpapier benutzt werden, auch kein eigenes Konzeptpapier. Auf jedem Bogen sind Name, Vorname in Druckbuchstaben, die Matrikelnummer und die Platznummer einzutragen. Das erste Blatt ist mit der Unterschrift zu versehen.

Sollte ausgegebenes Klausurpapier nicht ausreichen, so ist bei den Aufsichtführenden weiteres Papier erhältlich. Dazu ist den Aufsichtführenden das bereits verwendete Klausurpapier vorzulegen, damit diese die Ausgabe eines zusätzlichen Bogens darauf vermerken können.

Nach Beendigung oder bei Abbruch der Prüfung sind sämtliche ausgeteilten Unterlagen (ob benutzt oder unbenutzt) abzugeben.

Während der Klausuren ist das unerlaubte Verlassen des Klausorraumes nicht gestattet. Es ist grundsätzlich nur mit ärztlichem Attest möglich, während der Klausurzeit die Toiletten aufzusuchen. Sofern ohne Attest ein Toilettengang dringend erforderlich erscheint, wird den Prüflingen dies durch die Aufsichtführenden ermöglicht unter Beachtung der Reihenfolge entsprechender Bedarfsmeldungen. Die Toilettengänge werden protokolliert. Es ist die von den Aufsichtführenden zugewiesene Toilette zu nutzen. Das Aufsuchen der Toilette ist nur gestattet, wenn sich kein anderer Prüfling in den Toilettenräumen oder auf dem Weg dorthin befindet.

Eine Klausur gilt nach den geltenden Prüfungsordnungen als nicht bestanden (5,0), wenn Prüflinge die Prüfung abbrechen oder gar nicht erst antreten, ohne dass triftige Gründe vorliegen, welche die Genehmigung eines Rücktritts rechtfertigen würden.

Fühlt sich ein Prüfling aus Krankheitsgründen in der persönlichen Leistungsfähigkeit außergewöhnlich und erheblich beeinträchtigt, ohne diese Beeinträchtigung bereits vor Beginn der Klausur bemerkt zu haben, kann grundsätzlich nur dann vom Rücktrittsrecht Gebrauch machen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Der Rücktritt muss noch während der Klausur den Aufsichtführenden gegenüber zu Protokoll gegeben und durch Unterschrift bestätigt werden. Außerdem muss unverzüglich eine Ärztin oder einen Arzt aufgesucht werden, die bzw. der bestätigt, dass der Prüfling während der Klausur erkrankt ist oder dass eine bereits bestehende Erkrankung zu Beginn der Klausur noch nicht erkennbar war. Wer im Bewusstsein einer gesundheitlichen Beeinträchtigung eine Klausur antritt, tut dies auf eigenes Risiko und verwirkt das Recht auf Rücktritt aus Krankheitsgründen. (Siehe hierzu auch die Information zum Rücktritt von Prüfungen.)

Bei vorzeitiger Beendigung der Klausur darf der Klausorraum nur nach 60 Minuten verlassen werden. Dieser Zeitpunkt wird von den Aufsichtführenden bekannt gegeben. Davor und danach ist das Verlassen des Klausorraums – außer im Falle eines Abbruchs aus Krankheitsgründen – nicht zulässig.

Unregelmäßigkeiten, insb. Störungen jeglicher Art, sind den Aufsichtführenden unaufgefordert zu Protokoll zu geben.

Der Prüfungsausschuss sieht den Tatbestand der Ordnungswidrigkeit oder Täuschung als gegeben an und wird die betreffende Prüfungsleistung nach den geltenden Prüfungsordnungen nach Anhörung im Regelfall als nicht bestanden erklären, wenn ein Prüfling insb.

die Arbeit nicht selbständig anfertigt oder

nicht den zugewiesenen Platz einnimmt oder

irgendwelche nicht ausdrücklich als erlaubte Hilfsmittel bezeichneten Gegenstände außer Schreibutensilien, Getränken und Esswaren im Umkreis des Arbeitsplatzes aufbewahrt, dazu gehören auch Taschen und abgelegte Kleidungsstücke, oder

irgendwelche nicht ausdrücklich als erlaubte Hilfsmittel bezeichneten schriftliche Aufzeichnungen jeglicher Art, insb. Karteikarten, Lernzettel, sog. „Spickzettel“, Aufkleber, Postlts, persönliche Aufzeichnungen u.ä., am Arbeitsplatz nutzt oder aufbewahrt oder

irgendwelche nicht ausdrücklich als erlaubte Hilfsmittel bezeichneten elektronische Geräte, insb. Mobiltelefone, Taschenrechner, MP3-Player, Smart-Watches, Tablet-PCs, Diktiergeräte oder ähnliche Geräte mit Kommunikations-, Wiedergabe-, Speicher- und/oder Datenverarbeitungsfunktion, – unabhängig von deren Schaltzustand – nutzt oder in den Klausorraum mitführt oder

andere Prüflinge aus irgendeinem Grund anspricht oder

eine Prüfungsarbeit oder Teile davon mit anderen Prüflingen austauscht oder

die Prüfungsarbeit oder Teile davon von anderen Prüflingen abschreibt oder

vorsätzlich das Abschreiben durch andere Prüflinge ermöglicht oder

den Raum ohne Genehmigung der Aufsicht verlässt oder

sich außerhalb des Klausorraumes mit einer anderen Person unterhält oder irgendwelche Hilfsmittel konsultiert oder

zu einem Toilettengang nicht die von den Aufsichtführenden zugewiesene bzw. nächstgelegene Toilette auf kürzestem Wege aufsucht oder

länger als 10 Minuten den Klausorraum verlässt und ein entsprechender Protokollvermerk der Aufsichtführenden vorliegt oder

nach Beendigung der Klausur nicht sämtliche ausgehändigten Prüfungsunterlagen – einschließlich des Aufgabenblatts – abgibt oder

den ordnungsgemäßen Ablauf der Klausur und/oder andere Prüflinge vorsätzlich stört oder

Anweisungen der Aufsichtführenden missachtet.

In schwerwiegenden Fällen oder in Wiederholungsfällen kann der Prüfungsausschuss die gesamte Prüfung für endgültig nicht bestanden erklären.

Die Aufzählung, was als Ordnungswidrigkeit oder Täuschung angesehen wird, ist nicht vollständig in dem Sinne, dass jede hier nicht eigens aufgezählte Verhaltensweise erlaubt ist. Eine mögliche Ordnungswidrigkeit oder ein möglicher Täuschungsversuch wird von den Aufsichtführenden

protokolliert und dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt. Der Prüfungsausschuss wird vor einer Entscheidung den Prüfling förmlich anhören. Insofern sind Diskussionen vor Ort mit den feststellenden Aufsichtführenden zu unterlassen und können ggf. zu weiteren Sanktionen führen.

Während der Klausur anfallende Abfälle sind selbstständig und unaufgefordert nach Abschluss der Klausur in den vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen.

Mit Rücksicht auf die folgenden Prüflinge ist auf Feierlichkeiten nach Abschluss der Klausur vor dem Klausorraum zu verzichten.

Die Information NR\_10/2022 wird durch diese Information abgelöst.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Gemeinsamen Prüfungsausschusses der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft – Schumpeter School of Business and Economics vom 13.07.2022.

Wuppertal, den 18.07.2025

Der Vorsitzende  
Gemeinsamer Prüfungsausschuss  
der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft  
Schumpeter School of Business and Economics  
an der Bergischen Universität Wuppertal  
  
Universitätsprofessor Dr. Hendrik Jürges